Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums Birkenfeld

Birkenfeld, 1892

Beilage II. Verwaltung der Localschulfonds.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Visual Library

Beilage II.

Verwaltung der Localschulfonds.

Reglement für die Verwaltung der Local-Schulfonds.

Mit Höchster Genehmigung wird das nachstehende Reglement für die Verwaltung der bereits gegründeten oder noch zu gründenden Localschulfonds zur Nachachtung bekannt gemacht.

Birkenfeld, den 31. Juli 1845.

Großherz. Oldenburg. Schulcommission.

Reglement
für die Verwaltung der Schulfonds.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Nach §. 14 der Schulordnung steht die unmittelbare Aufsicht über die Local-Schulfonds dem Local-Schulvorstande, die Oberaufsicht über dieselben aber nach §. 5 der Verordnung vom 13. Juli 1839 der Schulcommission zu.

§. 2.

Rechnungsführer.

Die Rechnungsführung wird einem dazu qualificirten und cautionsfähigen Eingesessenen vom Schulvorstande mit Genehmigung der Schulcommission übertragen.[1])

Note 1. Bekanntmachung der Schulcommission vom 19. Mai 1856.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 3.

Sicherheitsstellung des Rechners.

Auf den vom Schulvorstande zu erstattenden Bericht wird die Schulcommission die gesetzliche General-Hypothek nach §. 13 der Hypotheken-Ordnung auf den Rechnungsführer ingrossiren lassen.

§. 4.

Honorar desselben.

Wegen der Vergütung desselben ist das Nähere mit dem Rechnungsführer zu vereinbaren. [2])

Note 2. Bekanntmachung der Schulcommission vom 19. Mai 1856.

§. 5.

Dienstbestimmung desselben.

Die Pflicht des Rechnungsführers ist im Allgemeinen, die Einkünfte des Fonds zu heben, die angewiesenen Zahlungen zu leisten, über Einnahmen und Ausgaben ordentlich und gewissenhaft Buch zu führen, die Capitalien auszuleihen und zu überwachen, sowie etwaige Aufträge im Interesse des Fonds pflichtmäßig auszuführen.

§. 6.

Belegung der Capitalien.

Eingehende Capitalien und etwaige Kassenüberschüsse von 50 fl. und mehr sind binnen zwei Monaten gegen landesübliche Zinsen und unter dem beiderseitigen Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigung von dem Rechnungsführer zu belegen. Findet er innerhalb der gedachten Frist dazu keine passende Gelegenheit, so hat er zu dem Ende eine Bekanntmachung im Amtsblatte zu erlassen. Bleibt auch diese nach Verlauf eines Monats wirkungslos, so hat der Rechnungsführer dem Schulvorstande von der Sache Anzeige zu machen, damit anderweite Maßregeln zur Unterbringung des Geldes ergriffen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Beobachtet der Rechnungsführer die obigen Vorschriften nicht, so hat er von der disponibeln Summe den doppelten Zinsbetrag als Disciplinarstrafe an den Fonds zu zahlen.

§. 7.

Bedingungen der Gewährung eines größern Anleihe-Gesuchs.

Wer bei dem Fonds eine Anleihe von 50 fl. oder einer größern Summe machen will, hat eine von dem betreffenden Schöffen diensteidlich vorgenommene und von dem Amte visirte Taxation der zu verhypothecirenden Grundstücke und einen Extract aus dem Hypothekenbuch bei dem Rechnungsführer zu produciren. Gebäulichkeiten können nur dann zur Hypothek angenommen werden, wenn sie gehörig gegen Feuersgefahr versichert und die Versicherungs-Policen vorgelegt sind. Auch ist in solchen Fällen stets die Verpflichtung des Anleihers zu gehöriger Erneuerung der Policen in das Schulddocument aufzunehmen.

Einem Mitgliede der Schulcommission und des Schulvorstandes, sowie dem Rechnungsführer, darf ein dem Schulfonds gehöriges Capital nicht dargeliehen werden.

Nach eingeholter Genehmigung des Schulvorstandes hat der Rechnungsführer dafür zu sorgen, daß das Schulddocument in öffentlich glaubhafter Form errichtet und ingrossirt wird, worauf die Auszahlung ohne weiteres erfolgt.

Das Schulddocument ist in ein auf Kosten des Schulfonds anzuschaffendes und von dem vorsitzenden Mitgliede des Schulvorstandes zu paginirendes und paraphirendes Buch einzutragen, das Original aber dem Localschulinspector zu übergeben, welcher es bei den übrigen Urkunden seines Kirchspiels aufzubewahren hat.

§. 8.

Kündigung der Capitalien und Belegung kleinerer Summen.

Wie zur Belegung, so ist auch zur Kündigung und Er-

Landesbibliothek Oldenburg

hebung eines Capitals von 50 fl. und mehr die Ermächtigung des Schulvorstandes erforderlich.

Dagegen kann der Rechnungsführer die Kassenüberschüsse unter 50 fl. auf seine Gefahr und nach eigenem Ermessen der zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln belegen und nach Gutbefinden wieder kündigen.

Die Schulddocumente sind aber in gleicher Form bei kleinern wie bei größern Anleihen zu errichten, einzutragen und aufzubewahren.

§. 9.

Wechsel der Rechnungsführer.

Bei einem Wechsel des Rechnungsführers hat der Schulvorstand eine protokollarische Verhandlung über die Ablieferung der Kasse und der Rechnungspapiere aufzunehmen, auch die Erklärung des neuen Rechnungsführers darüber einzuziehen, ob er die auf Gefahr seines Vorgängers stehenden Capitalien (§. 8) auf seine Gefahr übernehmen will oder nicht.

Im letztern Falle hat der abgehende Rechnungsführer gegen Cession der betreffenden Schulddocumente sie binnen sechs Monaten an den Fonds zurückzuzahlen, nach deren Verlauf aber der neue Rechnungsführer sie von seinem Vorgänger, oder dessen Erben, beizutreiben.

Die obengedachte protokollarische Verhandlung hat der Schulvorstand an die Schulcommission einzusenden und dabei zu berichten, ob und was etwa der Tilgung der ingrossirten Generalhypothek des abgegangenen Rechnungsführers entgegensteht. Die Schulcommission wird dann nach Ingrossation der Generalhypothek auf den neuen Rechnungsführer nach Umständen auch die Tilgung der Generalhypothek des abgegangenen veranlassen.

Muß aber diese Tilgung durch Verschulden des frühern Rechnungsführers ausgesetzt werden, so ist es seine Sache, dieselbe nach Beseitigung der Hindernisse später zu erwirken.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 10.

Prozeßführung.

Klagen, welche einen Localschulfonds betreffen, sind Namens desselben vom Rechnungsführer zu erheben, resp. wider denselben zu richten.

Die Namens eines Localschulfonds zu erhebende Klage bedarf zur Anlage:

a. eines Protokolls des Schul- und Ortsvorstandes, den Beschluß auf Anstellung der Klage enthaltend;
b. einer diesen Beschluß genehmigenden Resolution der Schulcommission.

Klagen gegen einen Localschulfonds, mit Ausnahme rein dinglicher und possessorischer Klagen, dürfen nur dann anhängig gemacht werden, wenn der Kläger zuvor bei der Schulcommission um die Vermittelung im administrativen Wege und event. um die bei wirklichen Civilprozeßsachen nie zu verweigernde Autorisation, den Fonds gerichtlich zu belangen, nachgesucht hat. Diese Autorisation ist dann der Klage anzulegen.

§. 11.

Vertretung des Schulfonds vor Gericht.

Zur Vertretung in Rechtssachen wird die Schulcommission dem Schulvorstande einen der beiden Anwälte der geistlichen Güter zuordnen, welcher die Prozesse für den Fonds zu führen hat und von Beibringung einer Prozeßvollmacht befreit ist.

Hinsichtlich der Führung des Rechtsstreites ist der Anwalt an die Ansichten des Schulvorstandes und Rechnungsführers nicht weiter gebunden.

Eine Ausnahme machen Angaben bei Convocationen und Concursen, ferner die Beitreibung von Zinsen und etwaigen Pacht- und Mobiliar-Kaufgeldern, für welche der Rechnungsführer auch ohne Autorisation und ohne Zuziehung des Anwaltes der geistlichen Güter gerichtlich auftreten darf.

Einen Anspruch auf Deservit hat der Anwalt der geist-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen Güter nur dann, wenn die Gegenpartie zur Kostenerstattung verurtheilt ist. Seine baaren Auslagen, wohin auch die Reisekosten und Diäten, erstere nach der Extrapostaxe, letztere mit 4 Gulden per Tag, zu rechnen sind, sind ihm aus den Einkünften des Fonds zu ersetzen. Reichen letztere nicht hin, so erfolgt die Erstattung aus andern Mitteln der Schulacht.

§. 12.

Vergleiche.

Vergleiche dürfen nur mit Genehmigung der Schulcommission auf den desfallsigen Antrag und die gutachtliche Erklärung des Schul- und Ortsvorstandes, sowie nach Anhörung des Anwaltes der geistlichen Güter abgeschlossen werden.

§. 13.

Kasse und Kassencontrole.

Der baare Kassenbehalt des Fonds befindet sich im Gewahrsam des Rechnungsführers, welcher denselben von seinem eigenen Vermögen, sowie von allen sonstigen Kassen getrennt zu halten hat.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, die nöthige Kassencontrole durch eines seiner Mitglieder anzuordnen.

§. 14.

Verwendung der Revenüen.

Die Revenüen der Localschulfonds werden auf den Antrag des betreffenden Schul- und Ortsvorstandes nach näherer Verfügung der Schulcommission zu den Kosten des Gemeindeschulwesens verwendet, und soweit sie zu Lehrerbesoldungen bestimmt sind, nach den Vorschriften der §§. 72 und 75 der Schulordnung, soweit sie aber zu unvorhergesehenen Bedürfnissen des Schulwesens bestimmt sind, nur auf specielle Anweisung des Schulvorstandes verausgabt.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 15.

Rechnungsablage.

Die mit dem 31. December eines jeden Jahres abzuschließende Jahresrechnung hat der Rechnungsführer vor dem 1. März des folgenden Jahres gehörig geheftet und in duplo dem Schulvorstande vorzulegen. Nach Verlauf dieses Termins ist derselbe auf die Anzeige des Schulvorstandes vom Amte durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

In der Rechnung sind die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben unter besondern Rubriken aufzuführen und mit gehörig geordneten und numerirten Belegen zu versehen, die Capitalzinsen nach Anleitung des untenfolgenden Formulars einzutragen. Die neuausgestellten Schuldurkunden sind der Rechnung als Belege in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Unter der Einnahme, wie unter der Ausgabe, sind die einzelnen Rubriken zu recapituliren, und dem Schlusse der Rechnung ist eine Bilanz der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Status fundi anzufügen.

§. 16.

Prüfung der Rechnung durch den Schulvorstand.

Der Schulvorstand hat die Rechnung unter Zuziehung des Rechnungsführers zu prüfen, seine etwaigen Bemerkungen zu Protokoll zu nehmen und alsdann die Rechnung mit dem Prüfungsprotokoll an den von der Schulcommission bezeichneten Anwalt der geistlichen Güter zur Revision zu senden. Auf der Rechnung hat der Localschulinspector die Uebereinstimmung der in derselben aufgeführten Capitalien mit den in seinem Verwahr befindlichen Documenten zu bescheinigen.

§. 17.

Revision der Rechnung und Beantwortung der Monita.

Der Anwalt hat die Rechnung zu revidiren, seine Monita, in generelle und specielle eingetheilt, auf einen in drei Columnen — für die Monita, deren Beantwortung und die

Landesbibliothek Oldenburg

Decision — gebrochenen Bogen zu setzen und die Rechnung mit den Monitis an den Schulvorstand zurückzuschicken, um die letztern durch den Rechnungsführer beantworten zu lassen.

Sobald die Beantwortung des Rechnungsführers, welche in die zweite Columne eingetragen wird, erfolgt ist, und spätestens binnen drei Wochen, hat der Schulvorstand die Rechnung mit gutachtlichem Bericht wieder an den Anwalt der geistlichen Güter zu senden, welcher die ganze Verhandlung der Schulcommission zur Decision vorlegt.

§. 18.

Decision und Recurs gegen dieselbe.

Nachdem von der Schulcommission die Monita decidirt und die Rechnung mit Abschluß versehen worden, wird das eine Exemplar mit den Belegen, jedoch unter Zurückbehaltung einer Abschrift des Prüfungsprotokolls, der Monita und deren Beantwortung, dem Schulvorstande zurückgeschickt, das andere Exemplar aber bei der Schulcommission aufbewahrt.

Etwaige Beschwerden gegen die Decision sind im Wege der Remonstration an die Schulcommission, oder auch unter Beobachtung der Regierungsvorschriften vom 24. Februar 1825, durch Recurs an das Großherzogliche Cabinet zur Entscheidung zu bringen.

Formular.

(Titel oder 1te Seite.)

Jahres-Rechnung

des Localschulfonds von . . . . . .

abgelegt von dem Verrechner . . . . . .

Anlagen:

. . . Einnahme-Belege sub Lit. A. bis . . .

. . . Ausgabe-Belege sub Nr. 1 bis . . .

Landesbibliothek Oldenburg

(2te und folgende Seiten.)

Einnahmen.

Ordn.-Nr.	I. Passiv-Receß aus frühern Rechnungen.	Mk.	Pf.
1	Aus der Jahres-Rechnung von 18..		

II. Capitalien und Zinsen von denselben.

Ordn.-Nr.	Seite des Hauptbuchs.	Der Debenten: Namen.	Der Debenten: Wohnort.	Datum des Schuld-documents und der Ingrossation.	Betrag nach der letzten Rechnung: Capital. Mk.	Pf.	Betrag nach der letzten Rechnung: Zinsen. Mk.	Pf.	Betrag der im Jahr 18.. verfallenen Zinsen. Mk.	Pf.	Total der Zinsen. Mk.	Pf.	Bezahlt im Jahre 18..: Capital. Mk.	Pf.	Bezahlt im Jahre 18..: Zinsen. Mk.	Pf.	Ausstand am 1. Jan. 18..: Capital. Mk.	Pf.	Ausstand am 1. Jan. 18..: Zinsen. Mk.	Pf.

III. Sonstige Einnahmen.

Ordn.-Nr.	Der Einzahler: Namen.	Der Einzahler: Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Soll-Einnahme. Mk.	Pf.	Wirkliche Einnahme. Mk.	Pf.	Rückstand am 1. Jan. 18.. Mk.	Pf.

Wiederholung der Einnahmen.

	Mk.	Pf.
I. Passiv-Receß aus frühern Rechnungen		
II. Capitalien und Zinsen	"	"
III. Sonstige Einnahmen	"	"
Summa der Einnahmen . .	Mk.	Pf.

Ausgaben.

Ordn.-Nr.	Nummer der Belege.	Der Empfänger: Name.	Der Empfänger: Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mk.	Soll-Ausgabe. Pf.	Wirkliche Ausgabe. Mk.	Wirkliche Ausgabe. Pf.	Rückständige Ausgaben. Mk.	Rückständige Ausgaben. Pf.
				I. Activ-Receß nach der letzten Rechnung						
				II. Jährliche fixirte Ausgaben.						
				III. Jährliche nicht fixirte Ausgaben.						
				IV. Außerordentliche Ausgaben.						
				V. Neu angelegte Capitalien.						
				Wiederholung der Ausgaben.						
				I. ꝛc.						

Bilanz.

	Mk.	Pf.
1) Gesammt-Einnahme		
2) Gesammt-Ausgabe	"	"
3) Kassenbehalt	"	"

Status fundi.

	Mk.	Pf.
1) Ausstehende Capitalien		
2) Ausstehende Zinsen	"	"
3) Kassenbestand	"	"
Summa des Activ-Bestandes . .	Mk.	Pf.

Beilage III.

Schulhaus-Bauten.

Bekanntmachung der Regierung,

betreffend den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für die Volksschulen,

vom 12. Juni 1886.

Auf Grund des Artikels 53, §. 1, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, wird mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, das nachstehende Regulativ, betreffend den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für die Volksschulen, erlassen und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen desselben, sofern nicht von der Regierung in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Abweichungen gestattet werden, nicht bloß bei Neubauten und wesentlichen Aenderungen der Baulichkeiten und bei Neuanschaffungen von Inventarienstücken, sondern überall auch da zur Anwendung gebracht werden sollen, wo der bestehende Zustand Mißstände darbietet, die nach dem Ermessen der Regierung der gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens hinderlich sind.

Landesbibliothek Oldenburg